

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Stellen des Bundes (Bundesministerien, nachgeordnete Bundesbehörden etc.) haben nach aktuellen Medienberichten in den letzten zwei Jahren Aufträge in welcher Höhe an folgende Unternehmen erteilt: Wirtschaft und Sozialpolitik Verlagsgesellschaft mbH, Universum Verlag GmbH, Universum Online, CICERO Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH, Naatz + Partner Produkt Service GmbH, ProLogo Gesellschaft für Veranstaltungsorganisation mbH?
5. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wer hat in diesem Zusammenhang (siehe Frage 4) über die Auftragsvergabe ggf. jeweils an diese Firmen ggf. wie entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. März 2010

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass die angesprochenen „aktuellen Medienberichte“ lediglich den Anlass für eine Frage nach der Auftragsvergabe an die genannten Unternehmen durch die Bundesregierung darstellen. Eine Medienauswertung liegt der Bundesregierung nicht vor. Es kann aber Folgendes mitgeteilt werden: In den Jahren 2008 und 2009 sind Aufträge erteilt worden an

- die „CICERO Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH“ durch
- die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
1 Auftrag im Wert von 1 500 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der BAuA;
- die „Universum Verlag GmbH“ durch
- das Bundesministerium der Finanzen (BMF):
2 Aufträge im Gesamtwert von 70 506,53 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit des BMF;
- das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi):
1 Auftrag im Wert von ca. 50 000 Euro, im Juli 2009 vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit des BMWi;
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):
2 Aufträge im Gesamtwert von 698 929,24 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit des BMAS;

- das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg):
1 Auftrag im Wert von 432 880 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB);
- die Bundespolizei (BPol):
2 Aufträge im jährlichen Gesamtwert von 69,32 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der BPol;
- das Bundeskriminalamt (BKA):
5 Aufträge im Gesamtwert von 436,45 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit des BKA;
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA):
11 Aufträge im Gesamtwert von 649,76 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der BImA;
- die Unfallkasse Post und Telekom:
2 Aufträge im Gesamtwert von 50 000 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der Unfallkasse Post und Telekom;
- die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
8 Aufträge im Gesamtwert von 6 030,81 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der BAuA;
- die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR):
1 Auftrag im Wert von 46,51 Euro, vergeben durch die hierfür zuständige Organisationseinheit der BGR.

An die übrigen in der Frage genannten Unternehmen sind nach vorliegenden Informationen keine Aufträge vergeben worden.

6. Abgeordneter
Martin Dörmann
(SPD)
- Hält die Bundesregierung daran fest, dass Unternehmen, die einen Internetzugang für mehr als 10 000 Teilnehmer ermöglichen, eine Sperrinfrastruktur nach § 2 Absatz 1 des Zugangserschwerungsgesetzes vorhalten müssen, und werden bei Nichteinhaltung der Verpflichtung die nach § 13 des Gesetzes vorgesehenen Bußgelder verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. März 2010

Das Zugangserschwerungsgesetz enthält in § 13 eine Bußgeldvorschrift. Bußgeldbewehrt ist danach das Unterlassen von im Einzelnen näher beschriebenen Maßnahmen, die jedoch alle an das Vorhandensein einer Sperrliste gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Zugangserschwerungsgesetzes anknüpfen. Mit Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 19. Februar 2010 wurde das Bundeskriminalamt angewiesen, den in § 2 Absatz 1 des Zugangserschwerungsgesetzes enthaltenen Spielraum dergestalt zu nutzen, dass keine Sperrlisten erstellt werden. Mangels Vorhandenseins einer Sperrliste ist ein Bußgeldtat-